

Informationen zu den
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGA-REPORT

Nr. 19 November 1989

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Irak
Sowjetunion
Trinidad und Tobago

Deckungspraxis

Neue Zinssätze der AKA

Auslandsware

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (040) 8 87 91 92

Der Interministerielle Ausschuß hat die Einrichtung eines neuen Plafonds über insgesamt DM 600 Mio beschlossen, der zunächst Kreditgeschäften mit Auftragswerten von über DM 10 Mio vorbehalten ist. Zur Zeit steht vom Gesamtplafond ein Teilbetrag von DM 300 Mio zur Verfügung. Die Freigabe des weiteren Teilplafonds in Höhe von DM 300 Mio erfolgt, wenn sich die irakischen Zahlungsrückstände auf bereits gedeckte Exportgeschäfte wesentlich verringert haben. Bei Geschäften mit Auftragswerten von mehr als DM 100 Mio wird die Selbstbeteiligung für alle Risiken unter der Ausfuhrdeckung auf 25 % erhöht. Auch für den neuen Plafond gelten die bisherigen Regelungen für die Ausnutzung einschließlich des Prioritätsklärungsverfahrens (vgl. AGA-Report Nr. 10 und Nr. 15).

Für Geschäfte unter DM 10 Mio stehen noch Deckungsmöglichkeiten aus früheren Plafonds zur Verfügung.

Irak - Einrichtung eines neuen Plafonds für größere Kredit- geschäfte

Im Zuge der sowjetischen Wirtschaftsreform ist die bisher einigen Außenhandelsorganisationen vorbehaltene Außenhandelsberechtigung auch einer Reihe von Unternehmen zuerkannt worden, deren Bonität von hier aus nicht festzustellen ist und über die auch keine Zahlungserfahrungen vorliegen. Da nicht zu erkennen ist, inwieweit diese sowjetischen Unternehmen, die selbständig Importe durchführen dürfen, ihre daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllen können bzw. gar nicht erst Verpflichtungen eingehen, die ihre Leistungsfähigkeit überschreiten, bedurfte es einer Überprüfung und Anpassung der Beschlußlage an die neuen Verhältnisse:

Generell sind Sicherheiten der Bank für Außenwirtschaft, ausnahmsweise auch von Branchenministerien vor Risikobeginn erforderlich. Auf Sicherheiten kann verzichtet werden

- a) für die bar zu zahlenden Forderungsteile eines Kreditgeschäftes (Zwischenzahlungen, Montagekosten u.ä.),
- b) für Forderungen aus kurzfristigen Geschäften (Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 12 Monaten)
 - mit den dem Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen (MWES) unterstehenden Außenhandelsvereinigungen (siehe nachfolgende Aufstellung),
 - mit den z. Zt. etwa 40 Außenhandelsvereinigungen, die sonstigen Zentralbehörden der UdSSR unterstehen, soweit die unbesicherte Forderung DM 20 Mio nicht übersteigt,

Sowjetunion

- mit sonstigen Bestellern im Einzelfall, wenn deren Bonität mit hinreichender Gewißheit festgestellt werden kann.

Der Ausschuß behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere ungünstiger Zahlungserfahrungen, von Fall zu Fall Sicherheiten zu verlangen.

Außenhandelsvereinigungen des Ministeriums für Außenwirtschaftsbeziehungen (MWES)

Atomenergoexport

Exportchleb

Lizensintorg

Maschinoxport

Maschinoimport

Nowoexport

Prodintorg

Promsyrioimport

Rasnoimport

Selchospromexport

Sojsgasexport

Sojsgasnefteexport

Sojuspromexport

Sojusweschstrojimport

Sojusweschtrans

Sojustransit

Sudoimport

Techmaschimport

Technoexport

Technointorg

Technopromexport

Technopromimport

Technweschtrans

Tjaschpromexport

Weschposyltorg

Wostokintorg

Aufgrund der positiven Einschätzung der Wirtschaftslage dieses Landes durch den Internationalen Währungsfond (IWF) sah sich der Ausschuß wieder in der Lage, Deckungsmöglichkeiten für Einzelgeschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten und Auftragswerten bis DM 5 Mio zu eröffnen. Bei Auftragswerten über DM 5 Mio ist eine besondere Prüfung im Einzelfall erforderlich.

**Trinidad und Tobago -
Wieder Deckungs-
möglichkeiten für
Kreditgeschäfte**

Für Plafond A-, B- und C-Kredite der AKA Ausfuhrkreditgesellschaft m.b.H. Frankfurt am Main gelten zur Zeit folgende Zinssätze (Stand: 9. Oktober 1989):

Plafond A / Plafond I

variabler Zinssatz	8,75	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung bis zu 5 Jahren	8,25	% p. a.
Festzinssatz für Globalkredite / Zinsbindung 2 Jahre	8,25	% p. a.

Plafond B / Plafond II

variabler Zinssatz	6,75	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung bis zu 2 Jahren	7,50	% p. a.

- zuzügl. 0,6 % p.a. Wechselsteuer -

Plafond C / Plafond III

variabler Zinssatz	8,75	% p. a.
Festzinssatz mit Zinsbindung		
bis zu 2 1/2 Jahren	8,25	% p. a.
bis zu 4 Jahren	8,25	% p. a.
bis zu 5 Jahren	8,25	% p. a.
bis zu 7 Jahren	8,25	% p. a.
bis zu 10 Jahren	8,25	% p. a.

Festzinssätze für Zinsbindungen über 10 Jahre werden für den Einzelfall beschlossen.

Die Ausfuhrleistung des Bundes dienen der Förderung des deutschen Exports. Sie werden deshalb in der Regel nur übernommen, wenn die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen im wesentlichen deutschen Ursprungs sind. Ein gewisser Anteil ausländischer Lieferungen / Leistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen in die Deckung einbezogen werden.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Lieferungen / Leistungen aus dem Bestellertland (örtliche Kosten / local costs) und solchen aus Drittländern.

Die deckungsmäßige Behandlung der örtlichen Kosten, die einige Besonderheiten aufweist, werden wir in einem separaten Artikel darstellen. Im folgenden wird also nur die Rede von der Auslandsware aus Drittländern sein.

Neue Zinssätze der AKA

Auslandsware

Güter aus ausländischer Fertigung, die in der Bundesrepublik be- oder verarbeitet werden und in ein Produkt eingehen, das ein deutsches Ursprungszeugnis (im Sinne der EWG-Verordnung (VO) Nr. 802/68) erhält oder erhalten könnte, sind im Rahmen der Bundesdeckungen wie deutsche Ware zu behandeln (wir weisen auf unseren Artikel über den "Warenursprung" in AGA-Report Nr.6). Die Frage nach der Einbeziehung in die Deckung stellt sich deshalb nur für Auslandsware, die nach der EWG-VO kein deutsches Ursprungszeugnis erhält, deren ausländischer Ursprung also bestehen bleibt und die deshalb als ausländische Zu- oder Unterlieferung charakterisiert wird.

Voraussetzung für die Deckung von Auslandsware ist zunächst, daß der deutsche Exporteur alle Risiken aus dem Ausfuhrgeschäft auch für den Auslandsanteil trägt; der ausländische Unterlieferant hat einen vertraglichen Anspruch auf Bezahlung seiner Zulieferungen nur gegen den deutschen Exporteur und unabhängig davon, ob und wie weit der deutsche Exporteur Zahlungen des Endabnehmers / Käufers erhält.

Wälzt dagegen der deutsche Hauptlieferant die Risiken aus dem Exportgeschäft auf den Unterlieferanten ab, ist der Auslandsanteil unter einer Bundesdeckung nicht absicherbar. Der ausländische Unterlieferant kann hierfür eine Deckung bei seiner nationalen Kreditversicherung beantragen. Entsprechendes gilt für Deckungen des Bundes, wenn ein deutscher Exporteur der an den Risiken beteiligte Unterlieferant eines ausländischen Hauptlieferanten ist. Auf die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, werden wir unter dem Thema "Mitversicherung" zurückkommen.

Der Umfang, in dem Auslandsware in die Deckung einbezogen werden kann, ist durch die Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen, ergänzende Beschlüsse des Interministeriellen Ausschusses für Ausfuhrgarantien und -bürgschaften (IMA) sowie Vereinbarungen geregelt, die im Rahmen der EG und bilateral mit Österreich, Schweiz und den skandinavischen Ländern nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit getroffen wurden; dabei ist die EG-Vereinbarung ausdrücklich den Zulieferungen im eigentlichen Sinne* vorbehalten. Gegenseitigkeit bedeutet, daß auch im umgekehrten Fall der ausländische Kreditversicherer deutsche Zulieferungen zu einem Exportgeschäft des ausländischen Hauptlieferanten in die Deckung einbezieht, sofern der Hauptlieferant das Ausfuhrisiko für den deutschen Anteil trägt.

* Zulieferungen sind nach der Definition der EG-Vereinbarung nur solche Lieferungen / Leistungen eines ausländischen Unterlieferanten, die für den Käufer in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine notwendige Ergänzung zu den Lieferungen / Leistungen des deutschen Hauptlieferanten darstellen.

Alle Regelungen greifen uneingeschränkt jedoch nur bei Ausführungsgeschäften, deren Indeckungnahme mit keinem besonders hohen Risiko verbunden ist.

Für die Einbeziehung von Auslandsware in die Deckung gilt folgendes:

- a) Der Auslandsanteil ist im Normalfall auf bestimmte Prozentsätze (jeweils bezogen auf den Gesamtauftragswert eines Geschäftes) beschränkt. Dabei ist unerheblich, ob für das zu deckende Geschäft Barzahlungs- oder Kreditbedingungen vereinbart sind und um welche Art von Auslandsware es sich im einzelnen handelt.

In die Deckung können jeweils einbezogen werden

aus EG-Mitgliedsstaaten:

insgesamt 30 % (bei Auftragswerten über mehr als 10,0 Mio. ECU) bzw. gestaffelt bis zu 40 % (bei niedrigeren Auftragswerten)

aus Österreich, Schweiz und den skandinavischen Ländern:

insgesamt 30 %

aus allen sonstigen Herkunftsländern, mit denen keine Gegenseitigkeitsvereinbarungen bestehen:

insgesamt 10 %.

Diese Prozentsätze sind nicht kumulativ anzuwenden. So darf Auslandsware z.B. aus mehreren EG-Ländern immer nur insgesamt 30 % (40 %) ausmachen. Kommt die Auslandsware aus Ländern aller 3 Gruppen, gilt der Höchstsatz von 30 % (40%), wobei die für die Ländergruppen jeweils geltenden Limite weiterhin zu beachten sind.

- b) Lediglich bei sog. **Transitware** kann der Auslandsanteil bis zu 100 % betragen. Hier kann also ausnahmsweise von dem Grundsatz abgewichen werden, daß die zu liefernde Ware überwiegend deutschen Ursprungs sein muß. Es darf sich jedoch nicht um Finanzierungsgeschäfte (z. B. Confirminghouse) handeln, bei denen der deutsche "Exporteur" lediglich die Finanzierung fremder Geschäfte übernimmt.

Als Transitware im Sinne dieser Regelung gelten alle Waren, für die nach der Entscheidungspraxis des Bundes nur kurzfristige Zahlungsbedingungen, d. h. üblicherweise äußerst 6 Monate Kreditlaufzeit, bei Düngemitteln, Insektiziden und Saatgut 12 Monate, zulässig sind. Mit dieser Begriffsbestimmung hat der

IMA den Warenkreis, der vorher nur auf Transitware im eigentlichen Sinne des Wortes beschränkt war (also Rohstoffe, Halbfertigprodukte etc.), erweitert und besser abgrenzbar als bisher festgelegt. (Wir verweisen im übrigen auf den Artikel "Zahlungsbedingungen im kurzfristigen Bereich" im AGA-Report Nr. 11.)

Abweichungen von den genannten Regelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

So kann sich der Bund in gut begründeten Einzelfällen bereithalten, ausnahmsweise auch einen höheren als den üblichen Auslandsanteil zu akzeptieren. Dies setzt allerdings eine sehr positive Risikobeurteilung voraus.

Ist die Deckung eines Ausfuhrgeschäftes hingegen mit einem besonders hohen Risiko verbunden, kann der Bund den einzubeziehenden Auslandsanteil aber auch weiter einschränken oder dessen Deckung sogar ganz verweigern und eine Deckung nur für den deutschen Anteil übernehmen.

Ein besonders hohes Risiko liegt z.B. vor, wenn die Wirtschaftslage des Bestellerlandes so ungünstig ist, daß Deckungen nur noch in einem eng begrenzten Rahmen übernommen werden können (z.B. nur noch für kleinere Geschäfte innerhalb eines Plafonds). In einer solchen Situation sollen die bestehenden Deckungsmöglichkeiten natürlich vorrangig dem Export deutscher Ware zugute kommen. Ähnliche Überlegungen gelten bei privaten Bestellern, wenn deren Bonität eine Deckung nur mit erhöhter Selbstbeteiligung (von mehr als 20 %) gestattet.

Mit einschränkenden oder gar ablehnenden Deckungsentscheidungen muß bei Auslandsware, die in einem nur losen Zusammenhang mit dem deutschen Teil steht und die der Käufer im Zweifelsfall auch direkt mit dem ausländischen Unterlieferanten kontrahieren könnte, eher gerechnet werden als bei "echten" Zulieferungen, die eine technisch und wirtschaftlich notwendige Ergänzung der deutschen Lieferungen/Leistungen darstellen. Entscheidend ist dabei auch die Frage, ob die Ware aus Ländern stammt, mit denen Gegenseitigkeitsvereinbarungen bestehen. Die bindende Wirkung dieser Vereinbarungen gibt in der Regel auch bei einem erhöhten Risiko den Ausschlag für eine positive Entscheidung.

Damit der Ausschuß eine sachgerechte Entscheidung treffen kann, ist es erforderlich, bei Antragstellung den jeweiligen Auslandsanteil nach Art, Höhe und Herkunft zu schildern, die Notwendigkeit des Bezuges aus dem Ausland zu begründen (technische Gründe, spezieller Kundenwunsch, Preisvorteile) und zu erklären, wer für diese Ware die Käuferlandsrisiken trägt.

Unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, wie beschrieben, kann Auslandsware sowohl in die Forderungsdeckung als auch in die Fabrikationsrisikodeckung einbezogen werden. Damit sind in der Regel dann zusätzlich auch die sog. Partnerlandsrisiken gedeckt, Risiken, die sich aus politischen Umständen oder Maßnahmen des Landes ergeben können, in dem der ausländische Unterlieferant seinen Sitz hat. (Auf dieses Thema werden wir zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen.)

Bei einer Fabrikationsrisikodeckung muß der Deckungsnehmer übrigens sicherstellen, daß etwaige "Stop-Anordnungen" des Bundes, d. h. Weisungen des Bundes zur Unterbrechung der Arbeiten während der Fertigungszeit, von den ausländischen Unterlieferanten ebenso wie von den deutschen befolgt werden.

Im Rahmen einer APG wird der Auslandsanteil unter Berücksichtigung der Warenart für die gesamten Lieferungen eines Vertragsjahres prozentual festgelegt.